

SPEZIALTHEMEN DER FÖRDERUNG

Förderungsrichtlinien 2008

Überblick

1. Vergaberecht
2. Eigenleistungen
3. Immaterielle Nebenleistungen (Ingenieurleistungen)
4. Wertsteigerung der Liegenschaften nach Förderungsrichtlinien 2008
5. Wertsteigerung und Grundstücksveräußerung nach Förderungsrichtlinien 2002
6. Nachweis des Anreizeffektes nach Förderungsrichtlinien 2008

1. Vergaberecht

Die **Einhaltung des Bundesvergabegesetzes** (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung ist eine wesentliche **Voraussetzung** für die **Förderungsfähigkeit** aller Maßnahmen zur Altlastensanierung oder –sicherung. Sofern Maßnahmen oder Auftraggeber nicht in den Geltungsbereich des BVerG fallen, sind zumindest die Bestimmungen des BVerG hinsichtlich Arten und Wahl der Vergabeverfahren und die Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten. Dies gilt auch für Leistungen, die bereits vor dem Einreichen des Förderungsansuchens oder vor der Ausstellung des Förderungsvertrages vergeben wurden oder werden (z.B. für diverse Ingenieurleistungen wie Erkundung, Variantenuntersuchung, Planung, Bauaufsicht, Probenahmen, Analysen, Berichte, Projektmanagement, begleitende Kontrolle).

Auch für Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Vergabeverfahren mit mehreren Bietern gemäß BVerG durchzuführen (sofern der Auftragswert nicht unter dem Schwellenwert für Direktvergabe liegt). Im Falle der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter nach BVerG ist das Zutreffen der dazu festgelegten Voraussetzungen vor Beginn des Vergabeverfahrens zu prüfen sowie nachweislich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinweise und Verpflichtungen des Förderwerbers bzw. –nehmers im Zusammenhang mit den Vergabeanforderungen finden sich im Förderungsansuchen (erforderliche Beilagen zum Ansuchenformblatt), im Förderungsvertrag (vgl. Punkt 1.3 des Mustervertrags) und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (vgl. Punkt 16).

Mit dem Förderungsansuchen ist für die förderungsfähigen Leistungen eine Auflistung (sh. u. a. Beispiel) sämtlicher zur Vergabe beabsichtigten oder bereits erteilten Aufträge mit Bezeichnung der Leistung, der Art des Vergabeverfahrens und dem geschätzten

lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Datum Einleitung Vergabeverfahren [MM/JJJJ]	Vergabeverfahren gem. Bundesvergabegesetz i. d. g. F.	Anzahl der Bieter	Auftragnehmer	Auftragswert [EUR]	Anmerkungen
1	Variantenstudie	01/2004	Direktvergabe	1	XXXXXXXXXX	26.000	
2	Einreichplanung+Detailplanung	08/2004	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	3	YYYYYYYYYY	55.000	
3	Örtliche Bauaufsicht	02/2005	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	4	ZZZZZZZZZ	110.000	

Auftragswert vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen ist diese Auflistung zu aktualisieren und neuerlich vorzulegen.

Tabelle: Beispiel für Auflistung Vergabeverfahren

Im Regelfall erfolgt die genaue Überprüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen der Förderung im Zuge der Endabrechnung anhand der vorgelegten Auflistung sämtlicher vergebener Aufträge. Auf Anfrage sind der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) Vergabevermerke (§ 136 BVergG 2006) oder sonstige Unterlagen zu den Vergabeverfahren vorzulegen (vgl. Punkt 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag).

Die Nichteinhaltung des BVergG oder Vergabemängel können zum gänzlichen oder teilweisen Verlust der Förderungsfähigkeit von Leistungen oder zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen (vgl. dazu Punkt 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag „Einstellung und Rückforderung der Förderung“).

Zur Gewährleistung der Förderungsfähigkeit wird empfohlen, in vergaberechtlichen Zweifelsfällen vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Abstimmung mit der KPC zu suchen. Die alleinige Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung der Vergabeverfahren liegt beim Förderungsnehmer.

2. Eigenleistungen

2.1. Begriffsbestimmung

Eigenleistungen sind Arbeits- oder Sachleistungen, die der Förderungsnehmer selbst oder ein mit dem Förderungsnehmer verbundenes Unternehmen (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) erbringt oder die auf Grund von besonderen Umständen von einer vom Förderungsnehmer verschiedenen Rechtsperson ohne wirtschaftlichen Wettbewerb im Sinne der Vergabeverfahren des Bundesvergabegesetzes erbracht werden.

Durch die Förderung von Eigenleistungen darf dem Förderungsnehmer als Wettbewerbsteilnehmer oder dem Erbringer der Eigenleistung kein unzulässiger Wettbewerbsvorteil entstehen. Bei Eigenleistungen von Nicht-Wettbewerbsteilnehmern steht der Nachweis einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Förderungsmittel im Vordergrund.

2.2. Eigenleistungen im untergeordneten Ausmaß

Im Regelfall werden lediglich einzelne Teile des Projekts im geringfügigen Ausmaß als Eigenleistungen erbracht, wie z.B.:

- Teile immaterieller Vor- oder Nebenleistungen (z.B. Planung, Projektmanagement)
- Vorarbeiten, Hilfs- oder Nebenleistungen zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (z.B. Leitungsumlegungen, Einfriedungen, Absicherungen)
- Wiederherstellungsmaßnahmen (z.B. Flurschadensbehebung, Straßendeckenwiederherstellung)
- Hilfs- oder Nebenleistungen im Zuge laufender Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen (z.B. Ablesung/Aufzeichnung von Daten, Reinigung von Speicherbecken)

Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit o.a. Eigenleistungen (Pkt. 3. in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des ERP-Fonds):

1. Nachweis der entsprechenden Befugnis und Befähigung zur Durchführung der Leistungen. Nachweis der Qualifikation der ausführenden Personen, der Qualität der zur Verfügung gestellten Materialien/Produkte und Eignung der eingesetzten Gerätschaften.
2. Zweckmäßigkeit der Erbringung als Eigenleistung.
3. Vorlage der Kalkulation der Kostenansätze. Förderungsfähig sind nur direkt verrechenbare Personalkosten (Lohnkosten, Gehaltskosten) ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn. Beispiel eines möglichen Berechnungsansatzes:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Bruttomonatslohn(-gehalt)} \times 12 + \text{Lohn-/Gehaltsnebenkosten}}{\text{Jahres-Leistungsarbeitsstunden}}$$

Als Gehalts-/Lohnnebenkosten gelten:

- (gesetzliche) Sonderzahlungen
 - Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung
4. Nachweis, dass die Kosten der Eigenleistungen wesentlich geringer als eine entsprechende Fremdleistung sind, die am Markt unter Wettbewerbsbedingungen eingekauft wird (z.B. durch Vergleichsangebote).
 5. Nachvollziehbare Aufwandsaufzeichnungen: Person/Qualifikation, Lohn-/Gehaltsgruppe, Datum, Stundenanzahl, Beschreibung der Leistung im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand, Stundensatz, Summierungen der Kosten.
 6. Wettbewerbsteilnehmer müssen die Aufwendungen der Eigenleistungen in der Bilanz gesondert aktivieren.
 7. Eigenleistungen sind bereits im Rahmen des Förderungsansuchens (Punkte 1. bis 4.) darzustellen.

2.3. Eigenleistungen im überwiegenden Ausmaß (Ausnahmefall)

Werden wesentliche Teile des Projektes (z.B. Räumung, Transport, Entsorgung, Bauleistungen) als Eigenleistungen erbracht, so gelten zusätzlich zu den o.a. Anforderungen 1., 2., 6. und 7. folgende Auflagen:

8. Vor Ausstellung des Förderungsvertrages sind die Massen-, Leistungs- und Kostenansätze der Eigenleistungen in Form detaillierter ausgepreister Leistungsverzeichnisse darzustellen. Weiters ist die Kalkulation der Kosten für die Eigenleistungen gemäß ÖNORM B 2061 in nachvollziehbarer Form vorzulegen. Förderungsfähig sind die aus den Herstellungskosten abgeleiteten Selbstkosten abzüglich Wagnis und Gewinn. Die Marktangemessenheit der ermittelten Kosten ist ebenfalls nachzuweisen.
9. Die gemäß Punkt 8. erstellten Massen-, Leistungs- und Kostenansätze sowie deren Marktangemessenheit sind von einer entsprechend qualifizierten und vom Förderungsnehmer unabhängigen externen Kontrolle zu prüfen (z. B. unter Heranziehung vergleichbarer Ausschreibungsergebnisse) und gutachterlich zu bestätigen.
10. Die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) zu den nach o.a. Anforderungen erstellten und geprüften Kalkulationsansätzen für die Eigenleistungen ist die Voraussetzung zur Ausstellung des Förderungsvertrages.

11. Während der Projektdurchführung hat die externe Kontrolle (sh. Pkt. 9.) weiters das Ausmaß der tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen hinsichtlich Plausibilität, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit laufend zu prüfen und zu bestätigen. Ein entsprechender Bericht ist mit der Endabrechnung vorzulegen.

Die Zuordnung der Eigenleistungen zu den Kategorien „untergeordnete“ Eigenleistungen (2.2.) oder „überwiegende“ Eigenleistungen (2.3.) erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die KPC.

Gegebenenfalls werden zur Konkretisierung der genannten Anforderungen an die Förderungsfähigkeit zusätzliche Auflagen im Rahmen der Förderungsgenehmigung festgelegt (dies gilt für untergeordnete und überwiegende Eigenleistungen).

3. Förderungsfähigkeit von immateriellen Nebenleistungen („Ingenieurleistungen“) in der Altlastensanierung

Nachfolgende Ausführungen gelten für jene Ingenieurleistungen, die in der Praxis üblicherweise begleitend zu den Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen erbracht werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für alle Ingenieurleistungen gelten als Förderungsvoraussetzungen:

- Nachweis der aufrechten entsprechenden Befugnis
- Nachweis der entsprechenden Befähigung (Referenzen)
- Vergabe gemäß Bundesvergabegesetz idgF

3.1. Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Die ÖBA gilt als erforderliche immaterielle Nebenleistung zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen im Sinne der Förderungsrichtlinien und kann daher gefördert werden.

Die ÖBA muss unabhängig von den Auftragnehmern der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen sein.

3.2. Örtliche Aufsicht Chemie (ÖAChem)

Die ÖAChem führt (in der Regel im Rahmen von Räumungs- und Entsorgungsprojekten) die chemische Einstufung (Probenahme, Analytik) des Aushubmaterials im Hinblick auf die Entsorgungsfractionen bzw. mögliche Wiederverfüllung des (nicht kontaminierten) Aushubmaterials durch.

Die ÖAChem gilt als erforderliche Nebenleistung zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen im Sinne der Förderungsrichtlinien und kann daher gefördert werden.

Vorrangiger Förderungszweck der ÖAChem ist die Minimierung der erforderlichen Entsorgungsmengen unter den gegebenen Sanierungszielwerten durch optimierte vorlaufende und aushubbegleitende Probenahme (hinsichtlich Festlegung des Rasters und der Probenahmeintervalle) und Analytik (Auswahl der Parameter im Hinblick auf die Sanierungsziele). Als Richtwert für einen Raster der vorlaufenden Probenahme gilt 10 m x 10 m.

Als besondere Anforderung zur Förderungsfähigkeit gilt die Unabhängigkeit der ÖAChem von den Auftragnehmern der Transport- und Entsorgungsleistungen.

3.3. Projektmanagement (PM)

Die Leistung PM kann gefördert werden, wenn sie von der KPC verlangt wird oder auf Grund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist auch im Hinblick auf die einschlägige Erfahrung oder Kapazität des Förderungsnehmers bzw. Bauherrn zu bewerten.

Vorrangiger Förderungszweck des PM ist die optimale Abwicklung des Projektes im Hinblick auf die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Förderungsmittel.

Das Leistungsbild PM wird in der Regel in Anlehnung an jenes der „Honorarordnung für Projektsteuerung – HO-PS“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – aus dem Jahr 2001 definiert.

Bereits mit dem Förderungsansuchen sind

- die allfällige Notwendigkeit des PM nach o.a. Kriterien
- der Leistungsumfang
- die geschätzten Kosten

des PM darzustellen, zu begründen und mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) abzustimmen.

Als besondere Anforderung zur Förderungsfähigkeit des PM gilt die eindeutige Abgrenzung gegenüber den Leistungen der Planung und ÖBA sowie Aufzeichnungen und Nachweise der erbrachten Leistungen (z.B. Projekthandbuch, Kostenverfolgung, Terminpläne).

In der Regel gilt die Trennung der Auftragnehmer ÖBA und PM als zweckmäßig.

3.4. Begleitende Kontrolle (BK)

Die Leistung BK kann gefördert werden, wenn sie von der KPC verlangt wird oder auf Grund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Als grober Richtwert für das Kriterium Größe können förderungsfähige Herstellungs- und Durchführungskosten von über EUR 15 Mio. angegeben werden.

Das Leistungsbild BK wird in der Regel in Anlehnung an jenes der „Honorarordnung für Begleitende Kontrolle – HO-BK“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – aus dem Jahr 2001 definiert.

Als besondere Anforderungen zur Förderungsfähigkeit gelten, dass die BK außerhalb der Projektorganisation steht, die Unabhängigkeit von sämtlichen Auftragnehmern im Projekt gewährt ist sowie Aufzeichnungen und Nachweise der erbrachten Leistungen (z.B. durchgeführte Kontrollen, Berichte) vorgelegt werden.

Bereits mit dem Förderungsansuchen sind

- die allfällige Notwendigkeit der BK nach o.a. Kriterien
- der Leistungsumfang
- die geschätzten Kosten

der BK darzustellen, zu begründen und mit der KPC abzustimmen.

4. Gutachten zur geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften und Reduktion der Förderung gemäß § 7 Abs. 8 Förderungsrichtlinien (FRL) 2008

Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen entsprechen die beihilfefähigen (=förderungsfähigen) Kosten den Kosten der Sanierung abzüglich der Wertsteigerung des Grundstückes.

Daher wird gemäß § 7 Abs. 8 FRL 2008 nach Ermittlung der vorläufigen Förderung der Eigenanteil des Förderungswerbers (= förderungsfähige Kosten minus Förderung) mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Förderungsgenehmigung um diese Differenz reduziert.

Beispiel:

Förderungsfähige Kosten	EUR 10,0 Mio.
Fördersatz	80,0 %
ergibt vorläufige Förderung	EUR 8,0 Mio
ergibt Eigenanteil	EUR 2,0 Mio.
geschätzte Wertsteigerung	EUR 3,0 Mio. (größer als Eigenanteil)
Wertsteigerung minus Eigenanteil	EUR 1,0 Mio. (wird von vorläufiger Förderung abgezogen)
Förderung	EUR 7,0 Mio.

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 5. FRL 2008 ist daher **jedem Förderungsansuchen zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen** anzuschließen. Dies gilt *nicht* für Förderungsanträge, die nur eine Fortsetzung laufender Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen („Betriebskosten“) beinhalten.

Im Rahmen der Endabrechnung wird der endgültige Eigenanteil des Förderungsnehmers an den förderungsfähigen Kosten neuerlich mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Wenn sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist, so ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. Wenn die Wertsteigerung den Eigenanteil übersteigt, wird diese Differenz von der Förderung abgezogen.

Anforderungen an das Gutachten zur geschätzten Wertsteigerung:

- Das Gutachten ist durch einen vom Förderwerber und Liegenschaftseigentümer unabhängigen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zu erstellen.
- Das Gutachten ist durch den Förderungswerber zu beauftragen und zu bezahlen. Die Kosten für das Gutachten gelten gemäß FRL 2008 als förderungsfähig.

- Als Wertsteigerung gilt die Differenz der Werte (in der Regel Verkehrswerte) des Grundstückes zwischen den Zeitpunkten (Zugangstichtagen)
 - vor Beginn der Sanierung/Sicherung als gemäß Altlastenatlas-VO ausgewiesene Altlast und
 - nach Abschluss der Sanierung oder Inbetriebnahme der Sicherungsanlagen unter Annahme einer erfolgten Ausweisung als saniert oder gesichert in der Altlastenatlas-Verordnung. Sanierungs- oder Sicherungskosten bleiben in der Regel unberücksichtigt.
- Die Wertsteigerung ist unter Berücksichtigung der derzeitigen und der durch die Sanierung/Sicherung absehbaren künftigen Widmung der betroffenen Liegenschaften zu beurteilen.
- Die Auswahl des Verfahrens (oder Vergleich mehrerer Verfahren) zur Ermittlung der geschätzten Wertsteigerung obliegt dem Gutachter und ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen.
- Aussagen zu einer evt. Förderungsreduktion gemäß FRL 2008 sind nicht Gegenstand des Gutachtens.

5. Grundstücksveräußerung mit Förderungsrückzahlung gemäß § 13 Abs. 5 FRL 2002

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für bestehende Förderungsgenehmigungen nach den Förderungsrichtlinien 2002.

Jede Veräußerung (= Eigentumsübergang) eines von geförderten Maßnahmen betroffenen Grundstückes ist der KPC unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (vgl. Pkt. 19 der allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag). Diese Verpflichtung gilt ab Baubeginn bis 7 Jahre nach Abschluss der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen und unabhängig davon, ob der Fördernehmer Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über das Grundstück ist oder nicht (!).

Tausch oder Sicherungsübereignung von Grundstücken gelten – auch wenn sie unentgeltlich sind – als Veräußerung im Sinne der FRL 2002.

Mit der Meldung über die Veräußerung sind der KPC folgende Informationen/Unterlagen zu übermitteln:

- Erzielter Verkaufspreis (Vorlage Kaufvertrag)
- Fläche der veräußerten Grundstücke in m²
- Gutachten (gemäß § 13 Abs. 5 FRL 2002) eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Ermittlung der durch die Sanierung/Sicherung realisierten Wertsteigerung der Grundstücke

Gutachten zur Wertsteigerung:

Als Wertsteigerung gilt die Differenz der Werte (in der Regel Verkehrswerte) des Grundstückes zwischen den Zeitpunkten (Zugangstichtagen)

- vor Beginn der Sanierung/Sicherung als gemäß Altlastenatlas-VO ausgewiesene Altlast und
- nach Abschluss der Sanierung oder Inbetriebnahme der Sicherungsanlagen unter Annahme einer erfolgten Ausweisung als saniert oder gesichert in der Altlastenatlas-Verordnung. Sanierungs- oder Sicherungskosten bleiben in der Regel unberücksichtigt.

Die Auswahl des Verfahrens (oder Vergleich mehrerer Verfahren) zur Ermittlung der Wertsteigerung obliegt dem Gutachter und ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Aussagen zu einer evt. Förderungsrückzahlung gemäß § 13 Abs. 5 FRL 2002 sind nicht Gegenstand des Gutachtens.

Die Feststellung einer eventuellen Förderungsrückzahlung erfolgt durch die KPC gemäß § 13 Abs. 5 FRL 2002:

Rückforderung = (Wertsteigerung – Eigenanteil) x Fördersatz

Wertsteigerung: laut Gutachten

Eigenanteil: Förderungsfähige Kosten minus Förderung

Fördersatz: gemäß Förderungsgenehmigung

Wird vor tatsächlicher Veräußerung oder Abschluss der Sanierung auf Initiative des Fördernehmers (z.B. zu seiner „Vororientierung“) ein Gutachten zur Wertsteigerung der KPC mit dem Ersuchen um vorläufige Feststellung einer evt. Förderungsrückzahlung vorgelegt, so gelten folgende Regeln:

- Die KPC kann auf Grund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationsstandes eine *vorläufige* Feststellung einer evt. Förderungsrückzahlung treffen.
- Im Falle einer (späteren) tatsächlichen Veräußerung hat der Fördernehmer dies der KPC mit folgenden Daten zu melden:
 - Erzielter Verkaufspreis (Vorlage Kaufvertrag)
 - Fläche der veräußerten Grundstücke in m²
 - Feststellung des ursprünglichen Gutachters, dass die Aussagen des ersten Gutachtens auch nach Würdigung der aktuellen Situation aufrecht sind oder Aktualisierung des Gutachtens.
- Die KPC trifft auf Grund dieser Daten eine endgültige Feststellung zur evt. Förderungsrückzahlung. Der Eigenanteil wird erst im Zuge der Endabrechnung festgestellt, demnach erfolgt die endgültige Feststellung einer evt. Förderungsrückzahlung erst nach Endabrechnung der Förderung.

6. Nachweis des Anreizeffektes der Förderung gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6. FRL 2008

Diese Bestimmung gilt nur für Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) als Förderungswerber. Für KMU (kleine und mittlere Unternehmen: Weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz bis EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme bis EUR 43 Mio.) gilt diese Bestimmung nur bei einer Förderung von mehr als EUR 7,5 Mio.

Anforderungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2008 :

Gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen müssen Umweltschutzbeihilfen zu einer Verbesserung des Umweltschutzniveaus führen, die ohne Beihilfe (Förderung) nicht eingetreten wäre. Deshalb muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne staatliche Beihilfe nicht getätigt worden wäre. Der Anreizeffekt wird durch eine „kontrafaktische Analyse“ nachgewiesen, indem der voraussichtliche Maßnahmenumfang mit und ohne Beihilfe verglichen wird. Als kontrafaktische Konstellation gilt die Situation ohne Förderung. Dabei ist darzustellen, welche Maßnahmen ohne eine Förderung nicht gesetzt worden wären.

Im Rahmen der vergleichenden Darstellung ist die mögliche Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke durch die Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine Förderung für Investitionen zur Erfüllung verbindlicher Gemeinschaftsnormen ist nicht zulässig.

Erforderliche Nachweise gemäß den FRL 2008:

Der Förderungswerber hat gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6. FRL 2008 mit dem Förderungsansuchen eine entsprechende Darstellung zum Nachweis des Anreizeffektes im Sinne der o.a. Vorgaben der Leitlinien der Gemeinschaft vorzulegen. Die Darstellung soll zumindest anhand nachstehender Argumente bzw. Gesichtspunkte erfolgen:

- Die Altlastensanierung gilt per se als Umweltschutzziel (Gemeinschaftsinteresse im Bereich des Umweltschutzes).
- Für die Altlastensanierung existieren keine konkreten (im Sinne von Grenzwerten) verbindlichen Gemeinschaftsnormen.
- Soweit zutreffend: Ein für die Verschmutzung Verantwortlicher (gemäß § 2 Abs. 9 FRL 2008) kann rechtlich nicht zur Sanierung oder Sicherung verpflichtet werden.
- Die Wertsteigerung der Liegenschaften wird mit den Sanierungskosten (ohne Förderung) verglichen. Übersteigen die Kosten der Sanierung die Wertsteigerung erheblich, so kann plausibel dargestellt werden, dass eine Sanierung ohne Förderung vernünftiger wirtschaftlichem Handeln widersprechen würde und somit erst die Förderung den wirtschaftlichen Anreiz zur Sanierung bewirkt.
- Aus den Sanierungskosten ergibt sich kein anderer wirtschaftlicher Vorteil als die Wertsteigerung der Liegenschaften.
- Die Förderung hat daher einen Anreizeffekt, da die umweltfreundliche Alternative ohne Förderung nicht gewählt würde.